

Für Künstler:innen

Erarbeitung von Werkverzeichnissen (bis max. 30.000 Euro)

Fördergrundsätze

1. Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind bildende Künstler:innen, die

- a. dauerhaft in Deutschland leben. Mitglieder der VG Bild-Kunst/Berufsgruppe I sind auch bei Hauptwohnsitz im Ausland antragsberechtigt.
- b. an keiner Hochschule immatrikuliert sind.
- c. für die Förderjahre 2021 und 2022 noch keinen Antrag auf ein Arbeitsstipendium, ein Künstlerprojekt, eine Werkverzeichnung oder eine Katalogförderung bei der Stiftung Kunstfonds gestellt haben; davon ausgenommen sind Förderungen im NEUSTART KULTUR-Programm.

Antragsberechtigt sind ferner Rechtsnachfolger:innen bildender Künstler:innen, sofern die Künstler:innen bis zu ihrem Tod dauerhaft in Deutschland lebten und für das Förderjahr 2021 noch kein Antrag auf Werkverzeichnung bei der Stiftung Kunstfonds gestellt wurde.

2. Gegenstand der Förderung

Das Förderprogramm unterstützt einzelne bildende Künstler:innen bzw. deren Rechtsnachfolger:innen bei der Verzeichnung und Inventarisierung eines künstlerischen Oeuvres. Der Schwerpunkt der Förderung liegt auf den Honorarkosten für die Bearbeiter:innen und den projektbezogenen erforderlichen Honorar-, Sach- und Reisekosten.

3. Förderzeitraum

Gefördert wird die Erstellung von Inventaren bzw. Werkverzeichnissen zeitgenössischer bildender Künstler:innen, die zwischen dem Tag der Förderzusage und dem 31.12.2023 umgesetzt werden. Zuwendungsfähig sind Lieferungen und Leistungen, die den Künstler:innen bzw. den Rechtsnachfolger:innen in diesem Zeitraum in Rechnung gestellt und bezahlt werden.

4. Fördersumme

4.1. Die Höchstfördersumme beträgt 30.000 Euro.

4.2. Zuwendungsfähig sind alle projektbezogenen Ausgaben, die im Bewilligungszeitraum zur Erarbeitung des Werkverzeichnisses erforderlich und angemessen sind. Darunter fallen z. B. Honorar für Bearbeiter:in und weitere Fremdhonorare sowie Sach- und Reisekosten. Alle Ausgaben müssen per Rechnung nachgewiesen werden.

Zur Umsetzung der Maßnahmen sind ökologisch sinnvolle Möglichkeiten zu wählen (wiederverwendbare Materialien und Ausstattung, möglichst geringer Energie- und Ressourcenverbrauch, nachhaltige Mobilitätskonzepte etc.), die möglichst auch dazu beitragen sollen, den ökologischen Fußabdruck beim Antragsteller zu verbessern.

4.3. Nicht zuwendungsfähig sind Druckkosten, Eigenhonorare der Antragsteller:innen sowie laufende und investive Kosten (z.B. Renovierungskosten oder Atelierausstattung).

5. Allgemeine Bestimmungen

- 5.1. Soweit neben der Förderung aus den Mitteln der BKM auch Fördermittel aus anderen Förderprogrammen in Anspruch genommen werden sollen, muss sichergestellt sein, dass die Förderungen unterschiedlichen Zwecken dienen und voneinander abgrenzbar sind; eine Überkompensation ist nicht zulässig.
- 5.2. Von einer Förderung ausgeschlossen sind:
 - a. Projekte, die von der Stiftung Kulturwerk der VG Bild-Kunst finanziell unterstützt werden.
 - b. Angestellte der Stiftung Kunstfonds.
- 5.3. Die Fördermittel werden nach Maßgabe dieser Fördergrundsätze sowie den §§ 23 und 44 Bundeshaushaltsordnung (BHO) und den hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften (VV-BHO) im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bewilligt.
- 5.4. Die Fördermittel werden in der Regel als nicht rückzahlbarer Projektzuschuss als Festbetragsfinanzierung bewilligt. Für die ggf. erforderliche Aufhebung und die Rückforderung der gewährten Förderung gelten analog die §§ 48 bis 49a des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG).
- 5.5. Die „Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung des Bundes“ ([ANBest-P](#)) werden Bestandteil des Fördervertrages.
- 5.6. Mit der zu fördernden Maßnahme darf vor Antragstellung und bis zum Abschluss des Zuwendungsvertrags nicht begonnen worden sein.
- 5.7. Der Bundesrechnungshof ist gemäß §§ 91, 100 BHO zur Prüfung berechtigt.

6. Vergabeverfahren

- 6.1. Anträge auf Förderung können ausschließlich digital im Online-Bewerbungsportal der Stiftung Kunstfonds auf <https://bewerbung.kunstfonds.de> gestellt werden. Anträge per E-mail, Post oder Telefax sind nicht zulässig.
Einzureichen sind u.a. Angaben zu Antragsteller:in bzw. Künstler:in, künstlerischer Lebenslauf, eine Beschreibung des Projektvorhabens in deutscher Sprache und Bildmaterial der künstlerischen Arbeit.
Erfolgt die Antragstellung durch Rechtsnachfolger:innen, so ist eine Erklärung einzureichen, dass die Antragsteller:innen die Urheberrechte am zur Verzeichnung beantragten Werk haben. Hierfür ist das Formblatt „[Erklärung Rechtsnachfolge](#)“ zu verwenden.
- 6.2. Antragsfrist ist der 31. März 2022. Nicht fristgerecht oder unvollständig eingereichte Anträge werden nicht berücksichtigt.
- 6.3. Jede:r Künstler:in bzw. jede:r Rechtsnachfolger:in kann nur einen Antrag einreichen.
- 6.4. Über die Förderungen entscheidet die [Kommission zur Aufnahme von Künstler-nachlässen und zur Vergabe im Förderprogramm "Erarbeitung von Werkverzeichnissen"](#). Die Jury trifft ihre Entscheidung voraussichtlich im Mai 2022.
- 6.5. Die Auszahlung der Fördergelder erfolgt nach Projektfortschritt, ggf. in Raten, entsprechend dem mit dem Antrag eingereichten Kosten- und Finanzierungsplan. Die abgerufenen Fördergelder müssen innerhalb von 6 Wochen nach Zahlungseingang projektbezogen ausgegeben werden.
- 6.6. Spätestens zwei Monate nach Ende des Bewilligungszeitraums ist ein Verwendungsnachweis vorzulegen. Dieser besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis der Ausgaben und Einnahmen mit Originalbelegen.
- 6.7. Ein Anspruch auf Förderung besteht nicht.

7. Inkrafttreten

Diese Fördergrundsätze gelten ab Veröffentlichung und bis auf weiteres.